



Vereinsatzung

- Überarbeitete Fassung vom 21.01.2012 -

01 Name und Sitz des Vereins

Der **Bolz-Club Hammer** ist als Hobbyfußballverein in einer Unterabteilung der Fußballabteilung des SV Mering angegliedert. Sitz ist Mering.

02 Mitgliedschaft

Mitglied des BC Hammer kann **jeder** werden.

Es wird unterschieden in:

Aktive Mitglieder: Beteiligen sich am sportlichen Geschehen und sind Mitglied im SV Mering.
Aktive Mitglieder sind zur Mitgliedschaft im SV Mering verpflichtet.

Passive Mitglieder: Sind alle sonstigen Mitglieder.

03 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß **schriftlich** spätestens **4 Wochen vor dem Jahresende** beim Vorstand erklärt werden.

Der Austritt aus dem SV Mering muss gesondert erfolgen. Informationen hierzu gibt es auf der Homepage des Vereins unter www.sv-mering.de.

04 Ausschluß aus dem Verein

Ein Mitglied bzw. Vorstandsmitglied kann wegen **Rückständen von Beiträgen** oder **vereinsschädigendem** bzw. **unkameradschaftlichem Verhalten** vom Verein ausgeschlossen werden.

Es werden zwei Arten von Ausschlüssen unterschieden: Mitglieder und Vorstandsmitglieder.

a) Ausschluß eines **Mitgliedes**

Ein Mitglied kann durch den **Vorstand** vom Verein ausgeschlossen werden (s.a. Punkt 10).

Dieser Beschluß muß **einstimmig** sein.

Die Abstimmung findet **schriftlich** statt.



b) Ausschluss eines **Vorstandsmitgliedes**

Ein **Vorstandsmitglied** kann auf zwei Arten ausgeschlossen werden:

- 1) Auf der jährlichen Jahreshauptversammlung durch 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung findet schriftlich statt.
- 2) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch 2/3-Stimmenehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung findet schriftlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes kann von 2 Vorstandsmitgliedern jederzeit einberufen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied/Vorstandsmitglied wird der Ausschluss schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt.

Kommt das Schreiben mit der Bemerkung "Unbekannt verzogen" oder „Nicht zustellbar“ etc. zurück, gilt der Ausschluss mit dem Absenden des Schreibens als vollzogen.

05 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Vertretung ihrer sportlichen Interessen vom Verein bzw. Hauptverein zu fordern,
- b) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins bzw. Hauptvereins teilzunehmen,
- c) beim Verein bzw. Hauptverein Anträge zustellen,
- d) die vom Verein bzw. Hauptverein gestellten Einrichtungen bzw. Materialien zu benutzen.

06 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung,

- a) die Regelung bzw. Satzung des Vereins bzw. Hauptvereins zu befolgen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- d) die Einrichtungen und Materialien des Vereins bzw. Hauptvereins schonend zu behandeln und dem Verein bzw. Hauptverein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtung und des Materials verursachten Schaden zu ersetzen,
- e) an der Jahreshauptversammlung des Vereins teilzunehmen.

Bei Verhinderung muß eine **schriftliche Entschuldigung mindestens eine Woche** vorher beim Vorstand vorliegen.

Bei **unentschuldigtem Fehlen** wird ein Betrag von **10,- €** in die BC Hammer-Kasse fällig.

- f) Die **aktiven Mitglieder** haben die Verpflichtung, sich am Spielbetrieb zu beteiligen, bei Verhinderung muß sich das betreffende Mitglied beim Trainer bzw. Co-Trainer abmelden.

Bei **unentschuldigtem Fehlen** wird ein Betrag von **5,- €** in die BC Hammer-Kasse fällig.

- g) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich auf der Homepage (www.bc-hammer.de) über Veranstaltungen des Vereins zu informieren.



07 Mitgliederversammlung

a) **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich in der Zeit zwischen Januar bis März statt.

b) **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vorstandschaft bei Beantragung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks jederzeit verpflichtet.

08 Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist erst bei Teilnahme von **mindestens 10 Mitgliedern** beschlußfähig.
- b) Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Vereinsregelung festgesetzt ist, mit **einfacher Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder.
- c) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- d) Beschlüsse über Änderungen der Vereinsregelung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
- e) Das Stimmrecht muß durch das Mitglied **persönlich** ausgeübt werden.
- f) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- g) Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vorsitzende.
- h) Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Versammlung für diesen Tagesordnungspunkt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- i) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vorsitzenden, eine Niederschrift zu fertigen.

09 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts,
- b) Durchführung der Neuwahlen, die Wahlperiode beträgt 1 Jahr,
- c) Festsetzung und Abänderung der Vereinsregelung,
- d) Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.



10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich aus dem **1. Vorsitzenden**, dem **2. Vorsitzenden**, dem **Schriftführer** und dem **Kassier** zusammen.

Bei Ausschlußentscheidungen erweitert sich die Vorstandschaft um den **Trainer** (bzw. Co-Trainer) und den **Spielermanager**.

11 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte. Insbesondere obliegt ihr die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

12 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer leitet alle schriftlichen Vereinsarbeiten. Über alle Versammlungen hat er ein Sitzungsprotokoll anzufertigen.

Des Weiteren führt er die Vereinschronik, in der Berichte über die Vereinsveranstaltungen und die Sitzungsprotokolle niederzuschreiben sowie Zeitungsberichte einzukleben sind.

13 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat keine Zahlung zu leisten ohne Anweisung des Vorsitzenden bzw. der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere

- a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen, diese in ein Tagebuch einzutragen und die Belege zu sammeln,
- b) die Jahresabrechnung nach Jahresabschluß so zeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- c) ein Verzeichnis über die Geldmittel des Vereins anzulegen und stets auf dem Laufenden zu halten,
- d) die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
- e) die fälligen Bußgelder einzuziehen.

14 Aufgaben des Trainers bzw. Co-Trainers

Der Trainer hat die Mannschaft auf die Spiele vorzubereiten. Er stellt des Weiteren die Mannschaft auf. Zusätzlich ist der Trainer bzw. Co-Trainer für Bälle, Leibchen und für die Einteilung der Trikotwäsche verantwortlich. Außerdem bestimmt der Trainer den Mannschaftskapitän. Bei Verhinderung übernimmt der Co-Trainer seine Aufgaben.



15 Aufgaben des Spielmanagers

Die Aufgaben des Spielmanagers sind Spiele und Turniere zu organisieren und an den Auslosungen der Turniere teilzunehmen.

16 Aufgaben des Pressewarts

Der Pressewart fertigt Ankündigungen und Berichte über sämtliche Veranstaltungen, Fußballspiele und Versammlungen des Vereins an und sorgt dafür, daß die Berichte in der örtlichen Presse erscheinen.

17 Betriebsmittel

Die Betriebsmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
- c) Stiftungen und sonstigen Zuwendungen an den Verein.

18 Beiträge

Der interne Mitgliederbeitrag beträgt zur Zeit:

- a) **25,- €** im Jahr für **alle** Mitglieder
- b) **45,- €** im Jahr für die **Familienmitgliedschaft**.
Bei der Familienmitgliedschaft werden jeweils die Ehepartner bzw. die Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kinder Mitglieder.
- c) Hinzu kommt für **aktive** Mitglieder der jeweils gültige MSV-Beitrag, zur Zeit **72,- €** im Jahr.
- d) Mit dem Eintritt wird der volle Jahresbeitrag fällig.
Eine anteilige Berechnung nach Monat erfolgt nicht.

19 Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiungen können in begründeten Einzelfällen durch die Vorstandschaft genehmigt werden.

Fassung beschlossen und genehmigt auf der JHV am 21.01.2012.

Peter Leitenmayer / 1. Vorstand

Bernd Rother / 2. Vorstand

Werner Koppold / Schriftführer

Andreas Juppe / Kassier